



Bereich: Schule  
Az: 40  
Datum: 30.10.2007

**2007/283**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                  | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Schulausschuss                                                  | 21.11.2007 |         |
| Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales) | 29.11.2007 |         |
| Rat der Stadt                                                   | 06.12.2007 |         |

### Betreff

Bestellung von Schulleiterinnen oder Schulleitern gem. § 61 Schulgesetz NRW (SchulG)  
hier: Benennung von Mitgliedern des Schulträgers für die Schulkonferenzen

#### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, den Bürgermeister bzw. ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterte Schulkonferenz zur Wahl einer Schulleiterin / eines Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 SchulG zu entsenden.

Als beratende Vertreter des Schulträgers nehmen der Schulausschussvorsitzer und sein Vertreter an der erweiterten Schulkonferenz teil.

Sofern der Schulausschussvorsitzer bzw. sein Vertreter verhindert sind, bestimmen diese eine andere Person ihrer Fraktion, die an der erweiterten Schulkonferenz mit beratender Funktion teilnimmt.

## **Sachverhalt**

Das bisherige Vorschlagsrecht des Schulträgers bei der Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern ist mit der Neufassung des § 61 SchulG entfallen.

Zukünftig werden die Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz gewählt. Die obere Schulaufsicht schreibt die Stelle mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und überprüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den eingegangenen Bewerbungen werden der Schulkonferenz möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorgeschlagen.

Für die geheim durchzuführende Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreter oder Vertreterinnen dürfen nicht der Schule angehören und können sowohl Mitglieder der bürgerschaftlichen Gremien als auch Mitarbeiter/innen der Verwaltung sein.

Vom Städtetag NRW wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Bestimmung der Schulträgervertreter in der Schulkonferenz nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, so dass gem. § 41 Gemeindeordnung grundsätzlich die Zuständigkeit des Rates gegeben ist. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in als stimmberechtigtes Mitglied an der erweiterten Schulkonferenz teilnimmt.

Als beratende Vertreter des Schulträgers nehmen der Schulausschussvorsitzer und sein Vertreter an der erweiterten Schulkonferenz teil.

Sofern der Schulausschussvorsitzer bzw. sein Vertreter verhindert sind, bestimmen diese eine andere Person ihrer Fraktion, die an der erweiterten Schulkonferenz mit beratender Funktion teilnimmt.

Die gesetzlichen Regelungen des § 61 SchulG sind als Anlage beigelegt.